

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Beyer Baustoffhandelsges. mbH, Mainz

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- (2) Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebote, Lieferfristen

- (1) Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- (2) Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, daß der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
- (3) Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt.
- (4) Beim Verkauf ab unserem Lager kommt immer unsere Lagerpreisliste zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn für Streckenlieferungen entsprechende Streckenpreise vereinbart wurden.
- (5) Die Preise für Streckenlieferungen gelten nur bei Abnahme von kompletten Ladungen. Bei Mindermengen wird ein entsprechender Frachtausgleich erhoben.
- (6) Die Kranentladung wird immer für komplette Züge berechnet, unabhängig davon, welche Mengen zur Entladung gelangen.
- (7) Proben und Muster gelten als annähernde Anschaustücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

§ 3 Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

- (1) Für Lieferungen des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort; bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Kosten.
- (2) Lieferungen frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrstraße. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.
- (3) Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.
- (4) Im Falle des Leistungsverzuges des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- (5) Lieferungen erfolgen ausschließlich nach Liefermöglichkeit. Bei Lieferverzug entstehen keinerlei Erstattungsansprüche des Empfängers.

§ 4 Zahlung

- (1) Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig.
- (2) Die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der Vereinbarung.
- (3) Die Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden gelten die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte gemäß den unten folgenden Ausführungen.
- (4) Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer.
- (5) Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 6% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (7) Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
- (8) Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind. Sämtliche Zahlungen werden immer auf die älteste Forderung ggf. als a. Cto. Zahlung gutgeschrieben.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- (1) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfristen einen Sachmangel aufweisen, sofern die Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

- (2) Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nacherfüllungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach dem Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Ware - sollte sie mit einem Mangel behaftet sein - zu verwenden. Dies ist nur nach Rücksprache mit uns möglich. Der Besteller hat die Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Bei Mängelrügen darf der Besteller seine Zahlungen an uns in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetragenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann die Zahlung nur zurückhalten, wenn berechnete Mängelrügen geltend gemacht werden. Erfolgt die Mängelrüge zu unrecht, sind wir berechtigt, für die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden Ersatz zu verlangen.
- (3) Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
- (4) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz (§ 438, Abs. 1/2 - und Sach- und Bauwerke, § 479, Abs. 1 - Rücktrittsanspruch und § 634 a, Abs. 1/2 BGB - Baumängel) längere Fristen vorschreibt.
- (5) Ist ein Bauwerk Vertragsgegenstand, wird die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung als Ganzes dem Vertrag zugrunde gelegt.
- (6) Die Verwendung natürlicher Rohstoffe kann zu Schwankungen der Beschaffenheit unserer Produkte führen, wie z.B. Farbschwankungen. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen stellen - von Falschlieferung abgesehen - keine Abweichungen von den vereinbarten und üblichen Beschaffenheit dar, wenn sie ansonsten der EU-Norm entsprechen.
- (7) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die gelieferte Sache sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewünschte Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen gleicher Art und Güte üblich sind und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.
- (8) Mängelansprüche bestehen weiter nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge Fehler oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Vereinbarung im Einzelfall.
- (9) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendung, insbesondere der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspreche dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- (10) Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatz statt Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren ermittelbaren Schadens einschließlich begleitendem Folgeschaden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben
 - b) der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Personen beruhen oder
 - c) die schuldhaftige Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat.Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (11) Schadens- und Aufwendungsansprüche des Bestellers (im folgenden Schadensansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch gilt für die Verletzung wesentlicher Schadensersatzpflichten, ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit dem Besteller nach diesem Vertrag zu dem Schadensersatz Ansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der Sachmängelansprüche gem. der Verjährungsfrist Ziff. 4.

§ 6 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des (CISG) Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
- (2) Gerichtsstand - auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundsprozesse - ist der Sitz unserer Firma.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Lieferbedingungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.

Stand: Oktober 2003

Eigentumsvorbehalte im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus Geschäftsverbindung bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugsschaden etc.) als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- (2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947; 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Warenlieferung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenkosten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 35% (10% Wertabschlag, 4% § 171 Abs. 1 InsO, 5% § 171 Abs. 2 InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe (z. Z. 16%), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abschnitt II Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abschnitt II Nr. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer, als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abschnitt II Nr. 3 Satz 2 gelten entsprechend.
- (5) Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abschnitt II Nr. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne des Abschnittes II Nr. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergeben. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
- (7) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abschnitt II Nr. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung selbst anzuzeigen.
- (8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in der Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (9) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, bei Scheck oder Wechselprotest erlischt die Ermächtigung ebenfalls.
- (10) Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 35% (10% Wertabschlag; 4% §141 Abs 1 InsO; 5% §171 Abs. 2 InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe), so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Käufers verpflichtet. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Verkäufer nicht einen niedrigeren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von maximal 35% der zu sichernden Forderung (10% Wertabschlag; 4% §171 Abs. 1 InsO; 5% §171 Abs. 2 InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe), wegen möglicher Mindererlöse. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

Stand: Oktober 2003